

Sitzung vom
14. März 1994

Mitgeteilt den
18. MRZ. 1994

AfU		Nr. 2246		Protokoll Nr.	
C	S	U	W	O	K
21. MRZ. 1994					595

Der Gemeindevorstand von St. Moritz hat am 19. Oktober 1992 für den Schutz der Quellfassungen für die Gemeindewasserversorgung ein Schutzzonenreglement und einen Schutzzonenplan erlassen.

Das Reglement und ein Schutzzonenplan wurden aufgrund von umfangreichen Untersuchungen durch das Büro Büchi und Müller AG, Beratende Geologen, Chur, und im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz Graubünden erarbeitet. Der Schutzzonenplan greift teilweise auf das Gemeindegebiet von Celerina über, weshalb mit dieser Gemeinde sowie der sich auch dort in Arbeit befindenden Schutzzonenausscheidung eine Koordination gesucht und realisiert wurde.

Nach Einsichtnahme in das Schreiben der Gemeinde St. Moritz vom 1. Dezember 1993, in den Protokollauszug der Sitzung des Gemeindevorstandes St. Moritz vom 19. Oktober 1992, in das Schreiben der Gemeinde Celerina vom 29. November 1993, in das Schreiben des Amtes für Umweltschutz Graubünden vom 29. Dezember 1993, in das Geologische Gutachten, Bericht Nr. 2569, in das Schutzzonenreglement, in den Schutzzonenplan Mst. 1:5'000 sowie gestützt auf Art. 142 Einführungsgesetz zum ZGB, auf Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 23 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973 und auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

112 " 121

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan Mst. 1:5'000, erlassen vom Gemeindevorstand St. Moritz am 19. Oktober 1992, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde St. Moritz wird beauftragt, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 6 des Reglements beim Grundbuchamt Oberengadin anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss je ein Reglement und ein Schutzzonenplan abgeliefert.
3. Gestützt auf Ziffer 3 der Gebührenordnung für den Gewässer- und Umweltschutz (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 250.--

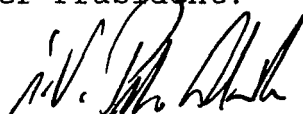
erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde St. Moritz (Nr. 20061.9647) bei der Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, ^{Zu bezahlen} direkt belastet (Konto 4150.4310).

Dieser Betrag ist mit belagerten Eingabepunkten

4. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenreglementes und des Schutzzonenplanes Mst. 1:5'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Gemeindevorstand 7500 St. Moritz, an den Gemeindevorstand 7505 Celerina, an das Grundbuchamt Oberengadin, 7500 St. Moritz und an das Amt für Umweltschutz unter Erstattung der Akten. Ohne Beilage: an das Amt für Raumplanung, an die Standesbuchhaltung im Doppel, an die Finanzkontrolle und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Namens der Regierung

Der Präsident:



Dr. Aliesch



Der Kanzleidirektor:



Dr. Riesen